

Gem. Nehden
Flur 1,2 u. 3
1:1000

GEMEINDE NEHDEN

BEB. PLAN NR.1

"HINTER DER SCHULE"

Präambel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) der §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBl. S. 1237), des § 4 der 1. DVO zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV. NW. S. 229) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes NW vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96) hat die Gemeinde diesen Plan am **14. März 1973** als Satzung beschlossen.

* in der Fassung der Bekanntmachung

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Im WA-Gebiet
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 04 Grundflächenzahl
- 05/08 Geschosflächenzahl
- I, II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- △ Offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- W Wohnweg
- F Fußweg
- Sichtflächen
- Grünfläche
- Parkanlage
- Anpflanzung von Bäumen u. Sträuchern
- Nachrichtliche Eintragung
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Geplante Flurstücksgrenzen
- Darstellung der empfohlenen Gebäudestellung
- Gebäudebestand
- Gebäudeabbruch
- 415 — Höhenlinien

Festsetzungen

WA-Gebiet gem. § 4 Bau NVO

Zulässig sind

1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Von den Ausnahmen gem. § 4 (3) Bau NVO ist Ziffer 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) allgemein zulässig.

Die Errichtung von Garagen ist im Sinne von § 12 Bau NVO sowohl auf den überbaubaren wie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen an geeigneter Stelle zulässig. Im übrigen muß der Stauraum vor Garagen aus verkehrlichen Gründen 5,00 m vom befestigten Fahrbahnrand betragen.

Die Sichtflächen sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 70 cm Höhe, freizuhalten.

Gestaltungsvorschriften

Ausbildung des Daches

	Dachneigung	Dachform	Farbe	Dachdeckung
I gesch.	15 - 38°	Satteldach oder Walmdach	dunkelgrau	Pfannen, Schiefer Kunstschiefer
II gesch.	15 - 38°	Satteldach	dunkelgrau	Pfannen, Schiefer Kunstschiefer

zwingend einzuhaltende Hauptfirstlinie

~~Dachgauben sind nicht zulässig, jedoch liegende Dachfenster.~~

Einfriedigungen:
Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßen und Wege dürfen 80 cm Höhe nicht überschreiten. Im Bereich der Sichtflächen hat die dort getroffene Festsetzung Vorrang.

Dachgauben sind bei 2-geschossiger Bauweise nicht zulässig, jedoch liegende Dachfenster.

(S) Brilon/ Nehden, den 14. März 1973

Bürgermeister gez. Schmidt-Wittler Ratsmitglied gez. Beine Schriftführer gez. Hammerschmidt

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB
Bekanntmachung vom 21.12.1967

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10 000



Entwurf

und

Bearbeitung

Kreis Brilon
Der Oberkreisdirektor
Kreisplanungsamt
gez. Haseloh

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes nebst Begründung sind am **15. August 1973** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BBauG am **16.8.1973** in Kraft getreten.

Nehden, den 16. August 1973
(S) Der Bürgermeister gez. Schmidt-Wittler

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom **26.6.73** genehmigt worden.

Arnsberg, den **27.6.73**
(S) Der Regierungspräsident i. A. gez. Dr. Ing. Neugebauer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 (6) BBauG vom **5. Februar 1973 bis 7. März 1973** öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der Auslegung sind am **25. Januar 1973** ortsüblich bekanntgemacht worden.

(S) Der Gemeinde-direktor gez. Hammerschmidt

Die Gemeindevertretung beschließt für den Planbereich (Bebauungsplan Nr. 1) den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung zur öffentlichen Auslegung.

(S) gez. Schmidt-Wittler gez. Koke gez. Hammerschmidt
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß vom Rat der Gemeinde am **21. Oktober 1971** beschlossen worden.

Brilon/Nehden, den 21. Oktober 1971
(S) Bürgermeister gez. Schmidt-Wittler Ratsmitglied gez. Koke Schriftführer gez. Kleinschnittger

Planunterlage mit den Höhenangaben wurde durch das Kataster- und Vermessungsamt Brilon erstellt und entspricht den Anforderungen des 1. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

Brilon, den **19.5.1972**



Kreisvermessungsamt

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Brilon, den **24. April 1973**
(S) gez. Daur
Kreisvermessungsamt